

Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA)

Hiermit informieren wir Sie über die elektronische Patientenakte – ein Angebot der DKV zur freiwilligen Nutzung.

Im vorliegenden Informationstext verwenden wir bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form. Das generische Maskulinum hat sich in der deutschen Sprache etabliert und gilt als geschlechtsneutrale Ansprache. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wir möchten hiermit ausschließlich die Lesbarkeit erhöhen.

1. Was ist die elektronische Patientenakte?

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine elektronische Akte, in der diverse Gesundheitsdaten gespeichert werden können. Die ePA ist im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) geregelt (§§ 341 ff SGB V). Die dortigen Regelungen gelten größtenteils auch für die DKV als privater Krankenversicherer. Mit einer ePA können Sie und die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringer persönliche Gesundheits- und Krankheitsdaten sicher digital speichern und verarbeiten. Leistungserbringer werden im deutschen Gesundheitswesen alle Personengruppen und Einrichtungen genannt, die im Rahmen Ihrer Krankenversorgung Leistungen erbringen. Hierzu zählen zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte, Apotheker oder Heilmittelerbringer. Das Ziel der ePA ist es insbesondere, die Gesundheitsversorgung und Ihre medizinische Behandlung zu verbessern.

In Ihrer ePA können Sie selbst Dokumente hochladen. Ebenso können Ihre behandelnden Ärzte in der Praxis oder im Krankenhaus, Kopien der relevanten Unterlagen in Ihre Akte übertragen. Sie können entscheiden, wer Zugriff auf Ihre Akte hat. Die DKV als Ihr privater Krankenversicherer hat keinen Zugriff auf die Inhalte Ihrer ePA. Die einzelnen Anwendungen der ePA finden Sie unter Nr. 6.

Für die selbstständige Nutzung der ePA stellt Ihnen die DKV ihre „Meine DKV“-App zur Verfügung. Der Zugang zur ePA ist in dieser integriert und von der Nationalen Agentur für Digitale Medizin (gematik) zugelassen. Die gematik wird in § 310 SGB V geregelt. An dieser Gesellschaft sind die Bundesrepublik Deutschland über das Bundesministerium für Gesundheit, der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen, der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände beteiligt. Sie können die „Meine DKV“-App für Android- oder iOS-Betriebssysteme auf Ihrem Smartphone oder Ihrem Tablet installieren.

Wenn Sie den Zugang zur ePA über die von der DKV zur Verfügung gestellte „Meine DKV“-App nutzen, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Gesundheitsdaten einzusehen. Möglich wird das durch die Einbindung in ein hochsicheres Netzwerk, die sogenannte Telematikinfrastruktur.

Auch die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringer können auf Ihre in der ePA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Aktuell ist es aus technischer Sicht hierfür erforderlich, dass Sie als privat versicherter Patient den jeweiligen Leistungserbringer aktiv für einen Zugriff auswählen. Daneben dürfen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht dem Zugriff durch die Leistungserbringer nicht widersprochen haben. In bestimmten Einzelfällen müssen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht vorher eine ausdrückliche Einwilligungserklärung abgegeben haben (siehe hierzu Nr. 6).

Die Dokumente in Ihrer Akte sind stets verschlüsselt abgelegt und können nur auf den Endgeräten der Zugriffsberechtigten entschlüsselt werden. Der Schlüssel besteht aus verschiedenen Komponenten, die getrennt aufbewahrt werden. Die DKV hat keine Möglichkeit, Ihre hochsensiblen Gesundheitsdaten einzusehen.

Damit Sie und die Zugriffsberechtigten gezielt nach Dokumenten in Ihrer Akte suchen können, werden zusätzliche Informationen über Merkmale Ihrer Dokumente gespeichert, die sogenannten Metadaten. Diese Daten verarbeitet das

Aktensystem in einer auf höchstem Niveau sicherheitsgeprüften und vertrauenswürdigen technischen Umgebung, auf die weder die DKV als Ihr privater Krankenversicherer noch die IBM als unser Dienstleister Zugriff haben.

2. Welche Vorteile hat eine ePA?

Die ePA sorgt für eine gesteigerte Transparenz Ihrer medizinischen Daten bei Ihrer Behandlung. So können Sie die Dokumente, Befunde oder Informationen Ihrer Behandlung digital einsehen. Gleichzeitig können auch die Leistungserbringer bei Ihrer Behandlung, die in der ePA gespeicherten Informationen und Dokumente einsehen und berücksichtigen. Dies gilt zumindest, sofern Sie diese aus technischer Sicht in Ihrer ePA für den Zugriff ausgewählt und dem Zugriff durch einzelne Leistungserbringer aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ganz oder teilweise widersprochen haben. Der digitale Zugriff auf diese Daten kann dabei helfen, Ihre medizinische Versorgung zu verbessern. Durch den Zugriff auf relevante Gesundheitsdaten in Ihrer ePA unterstützen Sie die behandelnden Leistungserbringer dabei, die bestmögliche therapeutische Entscheidung treffen zu können, unerwünschte Wirkungen abzuwenden sowie unnötige Doppeluntersuchungen und eventuelle Überbehandlungen zu vermeiden. Damit Sie diese Vorteile nutzen können, ist es besonders wichtig, dass Ihre Daten in der ePA möglichst vollständig einsehbar sind.

3. Habe ich Nachteile, wenn ich die ePA nicht nutze?

Sollten Sie sich gegen eine ePA entscheiden, entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile gegenüber Ihren Leistungserbringern (also z. B. Ärzten oder Krankenhäusern) oder im Verhältnis zur DKV. Insbesondere bleibt Ihr Anspruch auf die tarifgemäßen Versicherungsleistungen unberührt. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt.

Dies gilt auch, wenn Sie von Ihren Widerspruchs-, Lösch- oder Beschränkungsrechten Gebrauch machen.

Die unter Nr. 2 beschriebenen Vorteile bei Ihrer medizinischen Behandlung können Sie ohne die ePA allerdings nicht nutzen.

4. Was muss ich grundsätzlich zur elektronischen Patientenakte wissen?

Der Gesetzgeber hat die elektronische Patientenakte gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen für ihre Versicherten seit Januar 2025 eine elektronische Patientenakte einrichten, sofern die Versicherten der Einrichtung nicht widersprechen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber geregelt, dass die an einer Behandlung beteiligten Leistungserbringer grundsätzlich auf die in der ePA gespeicherten Daten zugreifen können, sofern der Versicherte dem Zugriff nicht widerspricht.

Als privater Krankenversicherer können auch wir unseren Versicherten eine elektronische Patientenakte anbieten. Wir sind hierzu bislang allerdings nicht gesetzlich verpflichtet. Nach der Einrichtung Ihrer ePA richtet sich auch deren Ablauf nach den gesetzlichen Vorgaben im SGB V (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch).

Die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Nutzung der ePA über die „Meine DKV“-App setzt voraus, dass Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Im Fall Ihres Todes sind wir verpflichtet, Ihre ePA zwölf Monate nach Kenntnis des Todes zu löschen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Dritte der Löschung entgegenstehende berechtigte Interessen geltend machen und diese nachweisen.

4.1 Ist die ePA verpflichtend?

Das Nutzen der ePA ist für Sie freiwillig. Entscheiden Sie sich dafür, bedarf es für die Einrichtung der ePA Ihrer Einwilligung in die hierfür erforderliche Datenverarbeitung. Ihre Einwilligung wird bei der Einrichtung Ihrer ePA abgefragt – noch bevor die Akte technisch eingerichtet und eröffnet wird.

Auch wenn Sie sich zunächst gegen die Einrichtung einer ePA entscheiden, haben Sie später immer noch die Möglichkeit, sich eine entsprechend ePA einrichten zu lassen.

4.2 Wer bietet die ePA an und betreibt sie?

Die ePA wird Ihnen von der DKV Deutsche Krankenversicherung AG als verantwortliche Stelle zur Verfügung gestellt. Hierzu kooperiert die DKV mit der IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (IBM). Die IBM betreibt in unserem Auftrag die von der gematik zugelassene ePA.

Alle ePA-Anbieter müssen mit ihrem Aktensystem und den dazugehörigen Versicherten-Apps ein Zulassungsverfahren bei der gematik durchlaufen. Hierbei prüft die gematik die Einhaltung aller Anforderungen an Funktionalität, Betrieb, Sicherheit und Datenschutz.

4.3 Welche Daten tauscht die DKV mit der IBM aus?

Um Ihre ePA einzurichten, tauschen die DKV und die IBM administrative personenbezogene Informationen aus. Dies sind zum Beispiel Name, Versicherungsnummer, E-Mail-Adresse, Adresse, Geschlecht und Geburtsdatum. Für die Einrichtung der ePA tauschen DKV und IBM auch Ihre Krankenversicherungsnummer aus, die gegebenenfalls zunächst für Sie gebildet werden muss. Vergleichen Sie hierzu auch die näheren Erläuterungen unter Nr. 5.

Ein Austausch von personenbezogenen Gesundheitsdaten findet nicht statt.

4.4 Kann ich Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?

Das Prinzip der Freiwilligkeit bedeutet auch, dass Sie jederzeit in die Akte eingestellte Dokumente löschen können.

Daneben haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre ePA komplett zu schließen, also löschen zu lassen. Dazu müssen Sie die erteilte Einwilligung zur Einrichtung der ePA gegenüber der DKV widerrufen. Die Erklärung zur Löschung der gesamten ePA können Sie über die „Meine DKV“-App abgeben

Entscheiden Sie sich für eine Löschung der gesamten ePA sind hiervon alle Inhalte und Dokumente betroffen. Bei einer Löschung obliegt es Ihnen als ePA-Nutzer, die in Ihrer Akte gespeicherten Informationen und Dokumente vorher zu sichern, sofern Sie auf diese weiterhin zugreifen möchten. Falls Sie bestimmte Dokumente auch nach Schließung Ihrer ePA behalten wollen, müssen Sie diese vor der Löschung anderweitig speichern. Hierzu haben Sie die Möglichkeit Ihre Daten zu exportieren.

4.5 Kann ich Daten aus der ePA selbständig auslesen und übermitteln?

Sie können die Daten aus Ihrer ePA jederzeit selbständig auslesen und übermitteln.

Daneben können Sie bestimmte Daten aus der ePA selbstständig verarbeiten. Dies gilt für eingestellte Daten, zum

- elektronischen Medikationsplan,
- elektronischen Untersuchungsheft für Kinder,
- elektronischen Mutterpass und
- Gesundheitsdaten, die Sie selbst als Versicherter in der ePA zur Verfügung stellen.

4.6 Wie behalte ich den Überblick darüber, was in meiner Akte geschieht?

Die ePA zeichnet sämtliche Vorgänge auf, die eine fachliche Relevanz haben. Hierzu gehören insbesondere das Einstellen und das Löschen von Dokumenten sowie die Vergabe von Zugriffsberechtigungen und deren Widerruf. Diese Daten werden in einem ePA-Aktivitätenprotokoll gespeichert.

Zusätzlich existiert ein Protokoll, in dem gegebenenfalls der Export von Daten aus der ePA festgehalten wird (Datenexport-Protokoll).

Im Signaturdienstprotokoll werden die Eintragungen aus dem Signaturdienst der ePA gespeichert. Dieser wird benötigt, damit Sie Zugriffsbefugnisse signieren oder Vertreter hinzufügen können.

Die vorgenannten Informationen werden am Ende des dritten Jahres nach ihrer Aufnahme ins jeweilige Protokoll gelöscht.

Die Protokolle können Sie bei Bedarf einsehen und so einen Überblick über Ihre ePA behalten. Hierzu können Sie sich an unsere Ombudsstelle wenden (vgl. Nr. 4.10).

4.7 Welche Rechte habe ich gegenüber der DKV hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge der ePA?

Ihre Rechte gegenüber der DKV ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Sinne der DSGVO ist die DKV „Verantwortlicher“, da dies durch den Gesetzgeber bestimmt wurde. Sie als Versicherter können gegenüber der DKV die „Rechte der betroffenen Person“ nach der DSGVO geltend machen. Hierzu zählt insbesondere, dass die DKV verpflichtet ist, die Versicherten über die Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren (Art. 13, Art. 14 DSGVO). Ferner haben die Versicherten das Recht auf Auskunft, ob und ggf. zu welchem Zweck bestimmte personenbezogene Daten von der Krankenversicherung bzw. ihren Auftragnehmern verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

Sie haben die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der DKV oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber diese Rechte ausgeschlossen hat, wenn die Wahrnehmung der Rechte von der DKV als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nicht oder nur unter Umgehung von Schutzmechanismen wie insbesondere der Verschlüsselung oder der Anonymisierung gewährleistet werden kann. Diese Einschränkung besteht, weil die DKV als verantwortliche Stelle aufgrund der bestehenden Verschlüsselungsmechanismen technisch keinen Zugriff auf die in der ePA gespeicherten Daten hat. Dementsprechend kann sie beispielsweise Auskunft- oder Korrekturbitten Ihrerseits zu in der ePA gespeicherten Daten (z. B. zu Ihren elektronischen Arztbriefen) nicht nachkommen. Sie müssen diese Rechte daher selbst über die „Meine DKV“-App ausüben. Für das Beschwerderecht verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Außerdem können Sie mithilfe der App keine von Ihrem Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Daten korrigieren. Sollten also Korrekturen dieser Daten erforderlich sein, wenden Sie sich bitte an den Sie behandelnden Leistungserbringer.

4.8 Was muss ich bei Nutzung der App beachten?

Die „Meine DKV“-App und die dort integrierte ePA, die Ihnen den selbstständigen Zugriff auf Ihre Gesundheitsdaten über Ihre eigenen Endgeräte wie Smartphones oder Tablets ermöglicht, sind nach den Vorgaben der gematik und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt. Zusätzlich hat die App eine Sicherheitsprüfung durchlaufen. Diese kann nur von Prüfstellen durchgeführt werden, die bei der gematik und dem BSI akkreditiert sind. Um die Sicherheit Ihrer ePA-Daten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Sie ausschließlich von der gematik zugelassene Apps nutzen, die Sie aus einer vertrauenswürdigen Quelle heruntergeladen haben. Vertrauenswürdige Quellen sind für das iOS-Betriebssystem der App Store von Apple sowie Google Play für Android.

Nach der Installation muss die „Meine DKV“-App im Rahmen der ersten Nutzung freigeschaltet werden. Das genaue Verfahren erläutern wir Ihnen unter Nr. 5. Diese Aktivierung bleibt auch bei einem Wechsel des Endgeräts gültig, also auch dann, wenn Sie Ihre ePA mal über Ihr Smartphone, mal über Ihr Tablet nutzen wollen.

Dem Schutz dieser Zugangsmittel kommt besonders hohe Bedeutung zu. Bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch müssen sie umgehend reagieren, damit Ihr Zugang gesperrt wird, um die Sicherheit der ePA zu gewährleisten. Für die erforderliche Information der DKV können Sie sich an unseren telefonischen Support für die „Meine DKV“-App wenden. Diesen erreichen Sie telefonisch unter 0800 3746-086.

Um die ePA sicher vom eigenen Smartphone oder Tablet aus zu nutzen, müssen Sie zudem für den Schutz Ihrer jeweiligen Endgeräte Sorge tragen. Entsprechende Empfehlungen finden Sie in den Nutzungsbedingungen der „Meine DKV“-App. Ebenso sollten Sie die Empfehlungen des BSI zur Endgerätesicherheit befolgen. Das BSI stellt hierfür ein Informationsangebot im Internet bereit:
(www.bsi-fuer-buerger.de)

4.9 Kann ich meine ePA mitnehmen, wenn ich meine Krankenversicherung wechsle?

Ja, eine Mitnahme Ihrer ePA und der dort gespeicherten Daten zu einer anderen privaten Krankenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenkasse ist grundsätzlich möglich.

Ihre ePA wird Ihnen von der DKV zur Verfügung gestellt. Sollten Sie sich dazu entscheiden, die DKV zu verlassen und zu einer anderen privaten Krankenversicherung wechseln, kommt es zunächst darauf an, ob Ihre neue Krankenversicherung ebenfalls eine ePA anbietet. Ist dies der Fall können Sie Ihre bestehende ePA mitnehmen.

Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einer gesetzlichen Krankenkasse. Alle Krankenkassen sind verpflichtet, eine ePA anzubieten.

Sollten Sie der Einrichtung einer ePA gegenüber Ihrer neuen Krankenversicherung/Krankenkasse nicht ausdrücklich widersprochen haben, wird diese versuchen, für Sie eine ePA einzurichten. In diesem Zusammenhang wird dann überprüft, ob bereits eine ePA für Sie besteht. Ist dies der Fall, wird der Umzugsprozess für Ihre ePA automatisch angestoßen.

Dessen ungeachtet empfehlen wir Ihnen, Ihre neue Krankenversicherung oder Krankenkasse aktiv anzusprechen und mitzuteilen, dass Sie Ihre ePA weiter nutzen möchten.

4.10 Wer unterstützt mich bei Fragen zur ePA und der Wahrnehmung meiner Rechte?

Sofern Sie Fragen zur Einrichtung oder zu den Anwendungen der ePA haben, können Sie sich jederzeit telefonisch oder per E-Mail an unsere Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstelle berät Sie bei allen Fragen zur Nutzung der ePA.

Die Ombudsstelle unterstützt Sie auch bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte. Sie können sich insbesondere mit folgenden Anliegen an die Ombudsstelle wenden:

- Widersprüche gegen den Zugriff auf die ePA insgesamt
- Widersprüche gegen den Zugriff auf die ePA durch einzelne Leistungserbringer
- Zurverfügungstellung der Protokolldaten (siehe Nr. 4.6)

Sie erreichen die Ombudsstelle unter folgenden Kontaktdaten:
Telefon: 0800 3746-086
E-Mail: app-support@dkv.com

5. Was benötige ich für die Einrichtung der ePA?

- Zur Anmeldung bei der ePA benötigen Sie zunächst die von der DKV bereitgestellte „Meine DKV“-App. Diese können Sie sich an den bekannten Stellen im Internet herunterladen. Diese App ist nach den Vorgaben des BSI und der gematik erstellt und sicherheitsgeprüft. Mit ihr können Sie sämtliche Funktionen der ePA selbstständig nutzen.
- Für die Einrichtung einer ePA benötigen Sie weiterhin eine sogenannte Krankenversichertennummer (KVNR). Die KVNR ist ein personenbezogenes Kennzeichen. Sie ermöglicht die lebenslange und eindeutige Identifikation eines Versicherten im deutschen Gesundheitswesen. Die KVNR wird von einer gesetzlichen Stelle vergeben und auf Grundlage der Rentenversicherungsnummer erstellt. Die KVNR ist nicht mit der Versicherungsnummer für Ihren Vertrag identisch.
- Sofern Sie bereits über eine Krankenversichertennummer verfügen, müssen Sie nichts weiter tun.
- Sollten für Sie noch keine Krankenversichertennummer vergeben worden sein, beantragen wir für Sie eine entsprechende Nummer. Hierzu müssen Sie uns Ihre Einwilligung erteilen und gegebenenfalls noch einige personenbezogene Daten mitteilen, die wir für die Beantragung benötigen. Um Sie als Person eindeutig zu identifizieren, müssen wir insbesondere auch Ihren Geburtsort angeben und mitteilen, ob es sich bei Ihnen um eine Mehrlingsgeburt handelt. Sobald eine Krankenversichertennummer für Sie vorliegt, können wir Ihnen eine ePA einrichten.
- Für die anschließende Einrichtung und Freischaltung Ihrer ePA benötigen Sie einen Personalausweis mit Onlinefunktion und ein NFC-Endgerät. NFC (Near Field Communication) ist eine drahtlose Technologie, die es Geräten ermöglicht, in unmittelbarer Nähe zu kommunizieren, typischerweise nur wenige Zentimeter entfernt. Viele moderne Smartphones und Tablets nutzen NFC für kontaktloses Bezahlen und Datenaustausch. Sie müssen sich über Ihr Endgerät mit Ihrem Personalausweis mit Onlinefunktion gegenüber der DKV identifizieren. Wir gleichen Ihre hierbei übermittelten personenbezogenen Daten anschließend mit den bei uns für Ihre bestehende Versicherung gespeicherten Daten ab. Ergibt dieser Abgleich der Daten eine Übereinstimmung, ist das Identifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen und wir lassen für Sie eine digitale Identität einrichten. Die digitale Identität bildet zusammen mit der KVNR Ihre Gesundheits-ID. Mit der digitalen Identität in Form Ihrer Gesundheits-ID können Sie dann die ePA und weitere Anwendungen der Telematikinfrastruktur nutzen.

6. Welche einzelnen Anwendungen sieht die ePA vor?

Aktuell bietet die ePA die Möglichkeit verschiedenste Gesundheitsdaten und Unterlagen einzustellen. Wie bereits unter Nr. 1 und 2 erwähnt ist das Einstellen von medizinischen Informationen für eine einrichtungs- und fachübergreifende Behandlung eine der Hauptanwendungen. Derzeit können insbesondere folgende elektronische Anwendungen genutzt und Unterlagen eingestellt werden:

- Elektronischer Medikationsplan
Im Medikationsplan wird festgehalten,
 - welche Arzneimitteln Ihnen über ein elektronisches Rezept (E-Rezept) verordnet wurden,
 - Arzneimittel, die Sie ohne Verschreibung anwenden/einnehmen und
 - Hinweise zu Medizinprodukten, soweit diese für Ihre Medikation relevant sind
- Elektronische Impfdokumentation
Hier können Daten zu vorgenommenen Impfungen elektronisch gespeichert werden. Auf diese Weise können Sie Ihre Impfungen digital vorweisen. Gegebenenfalls bestehende Impflücken können schneller erkannt und notwendige Impfungen nachgeholt werden.
- Elektronische Arztbriefe
Hierbei handelt es sich um die elektronische Form der bekannten schriftlichen Arztbriefe. Der Arztbrief ist ein Dokument, das erstellt wird, um andere Leistungserbringer zu informieren, die an Ihre Behandlung beteiligt sind. Er enthält regelmäßig Angaben zu Ihrer Krankengeschichte, zum Verlauf, zur Diagnostik und zur Therapie sowie Empfehlungen zur Fortführung Ihrer Behandlung.

- **Elektronisches Zahn-Bonusheft**
Gesetzlich krankenversicherte Personen können dieses Heft führen, um durch den Nachweis von regelmäßigen Zahnarztbesuchen einen höheren Zuschuss Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung zu Behandlungen zu erhalten. In der privaten Krankenversicherung gibt es grundsätzlich kein Zahn-Bonusheft. Sollten Sie von einer gesetzlichen Krankenkasse zur DKV gewechselt sein und Ihre ePA mitnehmen, können Sie auch das Zahn-Bonusheft weiter elektronisch einsehen.
- **Elektronisches Untersuchungsheft für Kinder**
Alle Eltern erhalten nach Geburt Ihres Kindes ein Kinderuntersuchungsheft. Hier werden alle Ergebnisse für die in den ersten fünf Lebensjahren vorgegebenen Untersuchungen von U1 bis U9 festgehalten. Das Kinderuntersuchungsheft gibt es in der ePA nun auch in elektronischer Form als sogenanntes elektronisches Untersuchungsheft.
- **Elektronischer Mutterpass**
Jede werdende Mutter erhält ab Feststellung der Schwangerschaft einen Mutterpass. In diesen werden Gesundheitsdaten und medizinische Untersuchungen während der Schwangerschaft – und teilweise auch noch nach der Geburt des Kindes – eingetragen. In Notfällen kann anhand dieser Informationen schnell und passend reagiert werden. Zudem kann die vorgenommene Dokumentation des Schwangerschaftsverlaufs bei späteren Schwangerschaften hilfreich sein. Den Mutterpass gibt es in der ePA nun auch in elektronischer Form.
- **Daten aus elektronischen Verordnungen und Dispensierinformationen bezüglich von Ihnen eingenommenen Arzneimitteln**
Ihre Leistungserbringer können Informationen zu Arzneimitteln, die Sie einnehmen, in der ePA speichern. Hierdurch erhalten Sie einen Überblick über die entsprechenden Informationen zu eingenommenen Arzneimitteln.
- **Elektronische Abschriften der Behandlungsakten Ihrer Ärzte**
Ihre Ärzte halten Ihre Behandlungen in Akten fest. Abschriften dieser Behandlungsakten können in der ePA gespeichert werden.

Daten zu Ihrer pflegerischen Versorgung

Hier können Daten zu Ihrer pflegerischen Versorgung aus

- der sozialen Pflegeversicherung (also häusliche, stationäre Pflege),
- der häuslichen Pflege wegen Schwangerschaft oder Entbindung,
- der häuslichen Krankenpflege, der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
- der außerklinischen Intensivpflege,
- der Pflege während eines stationären oder ambulanten Hospizaufenthalts,
- einer Kurzzeitpflege oder
- einer durch die gesetzliche Unfallversicherung erstatteten Pflege gespeichert werden.

7. Wer hat wie Zugriff auf die ePA?

7.1 Zugriff durch Leistungserbringer

Aus technischen Gründen ist es in der privaten Krankenversicherung derzeit erforderlich, dass Sie diejenigen Leistungserbringer aktiv berechtigen, die Zugriff auf Ihre ePA erhalten sollen. Sie müssen diese Leistungserbringer in Ihrer ePA aktiv auswählen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen, die in der ePA gespeicherten Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht von Ihren Leistungserbringern bei Ihrer medizinischen Behandlung eingesehen werden. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn der jeweilige Leistungserbringer an Ihrer Behandlung beteiligt ist. Die meisten Leistungserbringer dürfen im Rahmen Ihrer Behandlung auf die ePA zugreifen, sofern Sie einem Zugriff nicht widersprechen. Den Widerspruch können Sie über die App erklären. Sie können den einmal erklärten Widerspruch auch jederzeit widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Leistungserbringer wieder auf Ihre ePA zugreifen können.

Widersprechen können Sie insbesondere dann, wenn das Bekanntwerden von Daten Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung geben kann. Dies könnte insbesondere bei Daten zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen sein.

Daneben können Sie sich für den Widerspruch auch an die von uns angebotene Ombudsstelle wenden (siehe Nr. 4.10).

Bei wenigen Leistungserbringern ist es erforderlich, dass Sie einem Zugriff vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Einwilligung können Sie ebenfalls über die App abgeben oder sich an unsere Ombudsstelle wenden.

Sie haben die Möglichkeit die Dokumente unterschiedlichen Dokumentenkategorien zuzuordnen. Den Zugriff von Leistungserbringern auf einzelne Kategorien können Sie in der „Meine DKV“-App einschränken oder wieder erweitern.

Zu guter Letzt können Sie auch den Zugriff für einzelne Dokumente steuern.

7.2 Welche konkreten Leistungserbringer haben Zugriff?

Welche Leistungserbringer aus datenschutzrechtlicher Sicht Zugriff auf die ePA haben, regelt der Gesetzgeber in § 352 SGB V.

7.2.1 Zugriff bei fehlendem Widerspruch

Dort werden die nachfolgenden Leistungserbringer genannt, die bei Ihrer Behandlung auf Ihre ePA zugreifen können, wenn Sie einem Zugriff nicht widersprochen haben:

- Ärzte sowie deren Angestellte (berufsmäßige Gehilfen)
- Zahnärzte sowie deren Angestellte (berufsmäßige Gehilfen)
- Physiotherapeuten sowie deren Angestellte (berufsmäßige Gehilfen)
- Apotheker sowie pharmazeutisches Personal, das bei diesen beschäftigt ist
- Gesundheitspfleger, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger, Pflegefachfrauen/-männer
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Heilmittelerbringer sowie deren Angestellte (berufsmäßige Gehilfen)
- Notfallsanitäter

7.2.2 Zugriff mit Einwilligung

Eine Besonderheit besteht für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen. Diese dürfen aus datenschutzrechtlicher Sicht nur dann auf Ihre ePA zugreifen, wenn Sie vorher eine ausdrückliche Einwilligung abgegeben haben:

- Ärzte sowie andere Personen, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist
- Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Betriebsärzte, sofern diese nicht in ihrer originären Tätigkeit als behandelnder Arzt handeln

Die erforderliche Einwilligung für die vorgenannten Leistungserbringer können Sie über die „Meine DKV“-App abgeben.

Über die „Meine DKV“-App können Sie auch bestimmen, wie lange Sie den Zugriff auf Ihre ePA erlauben. Voreingestellt sind 90 Tage. Sie können diesen Zeitraum aber auch verkürzen oder verlängern. Nach Ablauf der von Ihnen gewählten Zeit endet die Berechtigung für den jeweiligen Leistungserbringer automatisch. Er kann die Dokumente dann nicht mehr in der ePA einsehen.

7.3 Welche rechtlichen Vorgaben für Leistungserbringer gibt es?

Ein Leistungserbringer darf aus datenschutzrechtlicher Sicht nur auf Daten in Ihrer persönlichen ePA zugreifen, wenn dieser Leistungserbringer in Ihre Behandlung eingebunden ist und wenn die Daten aus Ihrer ePA für Ihre Versorgung erforderlich sind.

Für einige Leistungserbringer hat der Gesetzgeber festgelegt, dass diese grundsätzlich nur bestimmte Informationen in Ihrer ePA einsehen dürfen. Über diese gesetzlich festgelegten Zugriffsrechte hinaus können Sie keine Berechtigung zum Zugriff erteilen. Zum Beispiel darf ein Apotheker keine Daten aus Ihrem elektronischen Zahn-Bonusheft einsehen. Sie können dem Apotheker deshalb auch keinen Zugriff auf Ihr elektronisches Zahn-Bonusheft erlauben.

7.4 Auf welche Dokumente darf ein Leistungserbringer zugreifen

Im Bereich „Dokumente von Leistungserbringern“ finden Sie alle Dokumente, die Leistungserbringer in Ihre ePA eingestellt haben.

Dokumente, die Sie selbst in Ihre ePA geladen haben, finden Sie im Bereich „Dokumente von Versicherten“. Sie können beim Einstellen der Dokumente entscheiden, ob die Leistungserbringer, die Zugriff auf Ihre ePA haben, auch die von Ihnen eingestellten Dokumente sehen können.

Daneben können Sie für jeden dieser Bereiche entscheiden, ob Sie dem Zugriff durch einen Leistungserbringer widersprechen. Widersprechen Sie nicht, können die Leistungserbringer auf die Dokumente des gesamten Bereichs zugreifen.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit dem Zugriff auf einzelne Dokumente zu widersprechen. Dies können Sie über unsere App steuern.

8. Wer kann Daten in meine elektronische Patientenakte einstellen, wenn ich es wünsche?

Die elektronische Patientenakte (ePA) lebt davon, dass in ihr möglichst viele Ihrer Gesundheitsdaten abgelegt sind – erst dann entfaltet sie für Sie und Ihre behandelnden Ärzte den vollen Mehrwert. Neben den Daten, die Sie gegebenenfalls selbst speichern, kommt es dabei natürlich auch ganz entscheidend auf die Daten an, die im Rahmen Ihrer Behandlungen bei Leistungserbringern – also z. B. Ärzten und Krankenhäusern – erhoben werden.

Sie sollten Ihre behandelnden Ärzte sowie andere Leistungserbringern daher bitten, die im Rahmen Ihrer Behandlung anfallenden Daten in Ihrer ePA zu speichern. Voraussetzung ist natürlich, dass Sie diese Leistungserbringer aus technischer Sicht für einen Zugriff ausgewählt haben und einem Zugriff durch diese Leistungserbringer aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht widersprochen bzw. (sofern erforderlich) vorher eingewilligt haben (Siehe Nr. 7.2.1 und 7.2.2).

Dessen ungeachtet haben Sie einen Anspruch darauf, von Leistungserbringern die Löschung von Dokumenten und Daten zu verlangen, die diese in Ihre ePA hochgeladen haben.

9. Kann ich einen Vertreter für meine ePA festlegen?

Sie können über die App einen Vertreter für das Handling Ihrer ePA berechtigen. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob der Vertreter selbst über eine ePA verfügt oder nicht. Dieser hat dann annähernd die gleichen Rechte wie Sie selbst. Ihr Vertreter kann aber keine weiteren Vertretungen benennen und ist nicht befugt, die Akte insgesamt zu löschen.

Einzelheiten hierzu können Sie den „Nutzungsbedingungen für die Anwendungen der Telematikinfrastruktur inklusive der elektronischen Patientenakte sowie der ergänzenden Gesundheitsservices der DKV“ entnehmen.

10. Wird es in Zukunft weitere Anwendungen in der ePA geben?

Es ist davon auszugehen, dass die ePA kontinuierlich weiterentwickelt wird und weitere Anwendungen hinzukommen werden. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie selbstverständlich informieren, sodass Sie sich über die neuen Funktionen umfassend informieren können. In diesem Fall passen wir auch die vorliegenden Informationen zur elektronischen Patientenakte an.

(Stand 04. November 2025)